

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs und Förderschulen des Märkischen Kreises

Der Märkische Kreis als Träger seiner Berufskollegs und Förderschulen übernimmt die Fahrkosten zum Schulbesuch und zum Besuch des Praktikums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Schülerfahrkosten ist § 97 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der zzt. gültigen Fassung.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten haben nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen, wenn der **kürzeste Fußweg** zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule bzw. nächstgelegener Praktikantenstelle in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge des dualen Systems besuchen oder Bildungsgänge, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sind nicht anspruchsberechtigt.

2. Allgemeines

Fahrkosten werden nur zur nächstgelegenen Schule übernommen, d. h. zu der Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Sollte Schülern/ Schülerinnen die Aufnahme in die für sie nächstgelegene Schule verweigert worden sein, so ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe hervorgehen. Förderschulen sind von dieser Regelung ausgenommen, da für diese Einzugsgebiete festgelegt worden sind.

3. Höchstbetrag

Fahrkosten werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von zzt. 100,00 € monatlich übernommen (Schulbesuch und Praktikum zusammen). Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG NRW. Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen.

4. Eigenanteil

Die Erhebung eines Eigenanteils ist nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich. Hierüber erhalten Sie ggf. einen gesonderten Bescheid.

5. Privatfahrzeuge

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den gesamten Schulweg oder zu einer Haltestelle nicht zumutbar, kann die Übernahme der Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen beantragt werden.

Die Erstattung für PKWs beträgt aktuell 0,13 €, für sonstige Kraftfahrzeuge, z. B. Mopeds 0,05 € und für Fahrräder 0,03 € je Kilometer.

Für die Mitnahme anderer Schülerinnen und Schüler wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 € je Kilometer und für jeden mitgenommenen Schüler/jede mitgenommene Schülerin erstattet.

6. Praktika

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu stellen.

Für jedes Praktikum ist ein separater Antrag zu stellen.

Nach § 20 SchfkVO legt die Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine geeignete Praktikumsstelle zu wählen ist. Aufgrund dieser Regelung können pro einfache Wegstrecke zzt. höchstens 25 km zugrunde gelegt werden.